

90. Mandat der Stadt Zürich (Avertissement) betreffend Hundehaltung und Tollwutprävention

1787 Dezember 17

Regest: Der Sanitätsrat der Stadt Zürich erlässt aufgrund der Tollwutgefahr ein Mandat betreffend Hundehaltung. Zunächst wird festgehalten, dass während der drei Wintermonate Dezember, Januar und Februar alle Hunde im Haus gehalten werden müssen und nur an der Leine auf die Strasse geführt werden dürfen. Streunende Hunde werden vom Wasenmeister weggeschafft und getötet, unabhängig davon, ob sie ein Identitätszeichen tragen oder nicht. Es folgen acht Artikel mit entsprechenden Busstarifen bei Zuwiderhandlungen. Alle Hunde müssen durch den Wasenmeister jährlich gegen Gebühr auf ihre Gesundheit untersucht werden. Hundehalter, die diese Visitationen verweigern, werden bestraft (1). Hunde, die nachts oder während der Predigten an Sonn- und Festtagen frei herumlaufen, werden eingefangen und können vom Eigentümer gegen eine Ablösesumme zurückgefordert werden (2). Falls die Hunde im Verzeichnis eingeschrieben sind, aber ihr Zeichen nicht tragen, können sie innert drei Tagen gegen eine Ablösesumme abgeholt werden. Bei längerer Frist oder wenn die Hunde nicht im Verzeichnis aufgeführt sind, muss der Wasenmeister die Hunde töten. Die Eigentümer werden vom Sanitätsrat entsprechend bestraft (3). Während der drei Sommermonate Juni, Juli und August sowie während der drei Wintermonate Dezember, Januar und Februar müssen alle Hunde auf der Strasse an der Leine geführt werden. Freilaufende Hunde werden vom Wasenmeister getötet (4). Falls die freilaufenden Hunde nicht gefangen genommen werden können, wird der Besitzer, sofern er bekannt ist, gebüsst (5). Brünstige Hündinnen müssen vom Wasenmeister direkt getötet werden (6). Bei wiederholter Zuwiderhandlung wird die Busse verdoppelt (7). Metzgermeistern, jedoch nicht ihren Knechten, ist es erlaubt, einen einzelnen Hund zu halten. Dieser darf nur dann frei herumlaufen, wenn er zum Viehtreiben eingesetzt wird. In der Metzgerei muss der Hund stets angebunden sein. Für die Aufsicht solcher Hunde wird ein entsprechender Abgeordneter ernannt (8). Zuletzt werden alle Angehörigen aufgefordert, Zuwiderhandlungen anzuzeigen.

Kommentar: In der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts kam es in Zürich zu einer verstärkten Regulierung der Hundehaltung. Dies hing mit der Zunahme der Hunde in den Städten sowie mit dem dichterem Zusammenleben zwischen Mensch und Tier zusammen, was dazu führte, dass der Hund vermehrt als Gefahrenquelle angesehen wurde. Die Hundehaltung war nur bestimmten Berufsgruppen (Schiffs- und Fuhrleute, Kutscher, Schützen, Hirten, Jäger, Schmiede, Bauern, Metzger) erlaubt. Fremde, Kostgänger, Knechte, Gesellen und Tagelöhner durften hingegen keine Hunde halten. Die stärkere obrigkeitliche Regulierung der Hundehaltung hing des Weiteren mit den in ganz Europa stattfindenden Tollwutepidemien zusammen, die sich vor allem durch streunende Hunde verbreiteten. Daher gerieten Hunde verstärkt in den Fokus medizinisch-polizeilicher Abhandlungen und obrigkeitlicher Mandate.

Für die Aufsicht und Ausarbeitung der Mandate zur Tollwutbekämpfung war im 18. Jahrhundert der Sanitätsrat zuständig (zum Sanitätsrat vgl. das Pestmandat von 1713: SSRQ ZH NF I/1/11, Nr. 38). Der Wasenmeister, dessen Amt bereits im 15. Jahrhundert bestand und der von Beruf wegen als unehrlich galt, war für die Umsetzung der obrigkeitlichen Bestimmungen zuständig. So musste er die Gesundheit der Hunde jährlich kontrollieren und diese mit einem nummerierten Identitätszeichen, worauf das Aussehen und die Rasse des Hundes vermerkt war, versehen. Zudem war der Wasenmeister dazu verpflichtet, Hundeverzeichnisse anzulegen und an bestimmten Tagen im August (Hundstage) herumstreunende Hunde einzufangen und sie in bestimmten Fällen zu töten (vgl. die Hundemandate von 1755 und 1783: StAZH III AAb 1.11, Nr. 88 und StAZH III AAb 1.15, Nr. 21).

Am 17. Dezember 1787 besprach der Sanitätsrat den Biss eines tollwütigen Hundes in der Zürcher Gemeinde Wald. Da es zu keiner offiziellen Meldung des Vorfalls und der künftigen Vorkehrungen seitens der Landvogtei Grüningen gekommen war, wurde der Landvogt Johannes Füssli aufgefordert, dies so bald als möglich zu tun. In derselben Sitzung wurde zudem der Entwurf eines Hundemandats besprochen. Da aber nicht alle Kommissionsmitglieder anwesend waren, beschloss der Sanitätsrat aufgrund

der Wichtigkeit der Thematik, den fehlenden Personen den Entwurf mit einem Schreiben zukommen zu lassen, sodass allfällige Änderungen berücksichtigt werden konnten. Da offenbar keine Ergänzungen oder Streichungen gemeldet wurden, erfolgte der Druck des vorliegenden Mandats noch vor Ende der Woche (StAZH B III 249, S. 89-90). Zur Bekanntmachung wurde das Mandat in Form eines Avertissements dem Donnerstags-Blatt vom 27. Dezember 1787 beigelegt (StAZH Dm 30.40 RP).

Zu Hunden und zur Tollwut in Zürich im 18. Jahrhundert vgl. Franco 2012; Zihler 2009; Lutz 1963, S. 223-224.

AVERTISSEMENT

Da der Lobliche Sanitäts-Rath für die Sicherheit und Wolfahrt des Publici jederzeit bestmöglichst besorgt, in Betracht gezogen, daß die kalte Winterzeit zur Wuth der salva venia Hunden eben so wol als die starke Sommerhize Gelegenheit gebe, und Er erprobt überzeugt ist, daß aus dem Gefangenführen dieser Thieren nicht nur wirkliche Gefahren, sondern auch Schrecken, die oft schon allein von grossen Folgen gewesen, glücklich vorgebogen und verhütet worden, so hat Hochderselbe gut befunden zu verordnen, und hierdurch den Befehl zu erneuern, daß während der drey Wintermonaten, nemlich von dato an, bis den ersten Merz künftigen Jahrs, alle und jede grössere oder kleinere Hunde gänzlich inne behalten, fleißig mit Wasser versehen, und ihrer sonst so gewartet werde, daß allem Unglück vorgebogen werde: – Wann aber dergleichen nothwendiger Weise auf die Strasse gelassen werden müssen, solche nicht anderst, als an Striken oder sonst sicher gebunden dahin geführt werden sollen; zumalen alle nicht gebunden geführte, sie mögen Zeichen haben oder nicht, von dem Wasenmeister weggenommen, und nicht wieder gelöst, sondern niedergeschlagen, und die Eigenthümer wie nachfolgt gestraft werden sollen.

Um inzwischen nicht bloß für den Winter eine bessere Ordnung zu bewirken, sondern auch, daß die von Zeit zu Zeit der salva venia Hunden halber so weislich gemachten Mandate das ganze Jahr durch genauer beobachtet werden, so hat gedacht Loblicher Sanitäts-Rath schiklich erachtet, bey diesem Anlaß für jede der gewöhnlichen Vergehungen eine bestimmte Busse festzusezen, und die schnelle Execution / [fol. 1v] des Mandats und Bestrafung der Fehlbaren einer aus seiner Mitte eigens geordneten Commiſsion aufzutragen, zugleich aber das wichtigste der ehevorigen die Stadt betreffenden Verordnungen dem Publico anmit wieder ins Gedächtniß bringen zu lassen; nemlich: Es sollen

1^{mo}. Alle salva venia Hunde in der Stadt, und in der Nähe derselben, alljährlich in dem Maymonat dem Wasenmeister zur Visitation gebracht, und von ihm sorgfältig untersucht werden; und da wider Erwarten diese zur Sicherheit des Eigenthümers und ihrer Hausgenossen sowol, als des Publici nöthige Anstalt von vielen ist vernachlässigt worden, so werden solche ernstlich ermahnet, solches nun ungesäumt von dato an bis spätstens ultimo huius zu thun, ansonsten denen, welche solches unterlassen würden, der Wasenmeister, um es zu bewerkstelligen, in's Haus geschickt werden, und er dafür anstatt vier, zehn

Schilling zu fordern haben würde; und so jemand die Hunde nicht zur Visitation senden, oder dem Wasenmeister, falls er in's Haus kommen mußte die Hunde zu visitieren, sich entziehen würde, den würden Wir vor Uns bescheinen und als vorsezlich ungehorsam, bestrafen.

2^{do}. Sollen das ganze Jahr hindurch des Nachts, und an Sonn- und Festtagen während den Predigten keine Hunde auf der Gaß laufen, sondern solche – wann sie auch gleich mit Zeichen versehen – von dem Wasenmeister weggenommen, und mit 1 Pfund gelöst werden. Und wenn sonst gelaydet würde, daß zu diesen Zeiten Hunde herumgeloßen, um man deren Eigenthümer weißt, diese von der Commiſion mit 1 Pfund Buß belegt werden. / [fol. 2r]

3^{to}. Wenn der Wasenmeister Hund ohne Zeichen fangt, die jedoch in dem Buch als visitiert und gutbefunden eingeschrieben sind, soll er solche, wenn sie am dritten Tag nicht mit 2 Pfund gelöst werden, ohne anders niederschlagen, solche aber die nicht eingeschrieben sind, gar nicht auslösen lassen, sondern niederschlagen, und wenn dergleichen Hunde zwar nicht gefangen, ihre Eigenthümer aber angegeben würden, sollen solche im ersten Fall von der Commiſion um 2 Pfund gebüßt, solche aber, die einen Hund weder einschreiben noch visitieren lassen, nach dem 1. §. dem Loblichen Sanitäts-Rath selbsten zur Bestrafung gelaydet werden.

4^{to}. Sollen alljährlich alle Hunde während den 3 Sommer- und 3 Wintermonaten, das ist vom 1. Juni bis 1. September und vom 1. December bis 1. Merz nicht anderst als sicher gebunden über die Strassen der Stadt laufen dürfen, die frey herumlaufenden aber von dem Wasenmeister gefangen und abgethan, und das vorgefallene jederzeit der Commiſion angezeigt werden.

5^{to}. Im Fall solche frey herumlaufende Hunde nicht gefangen werden könnten, man aber deren Eigenthümer sonst innen würde, sollen solche um 5 Pfund gebüßt werden.

6^{to}. Lauffende Hündinnen sind gar nicht auf der Strasse zu dulden, sondern wann sie gefangen oder erkannt werden, zu allen Zeiten gleich ohnverschont niederzumachen.

7^{mo}. Wer sich des gleichen Fehlers wiederholt schuldig macht, dem solle die Buß von mal zu mal verdoppelt werden. / [fol. 2v]

8^{vo}. Die Meister Mezgere sollen nach Anweisung der Ihnen zugestellten Special-Erkanntnuß, jeder nicht mehr als einen Hund, ihre Knechte aber gar keine halten dürfen, und dieselben zu keinen Zeiten, als wann, und wo es Ihnen zu nöthiger Treibung ihres Viehs bestimmt erlaubt ist, frey laufen lassen, auch in der Mezg stets sicher eingesperrt halten, und neben dem Wasenmeister der dazu eigens bestellte Mann, die nöthige Aufsicht, wie über alle Hunde, so besonders auf diese zu halten, die Obliegenheit haben.

Der Lobliche Sanitäts-Rath erwartet, daß männiglich durch gehorsame Befolgung dieser Verordnung, Schaden und Unglück zu vergaumen, und so viel an

ihm steht, die Handhabe derselben zu erleichtern, auch seine allfälligen Beobachtungen einem der Mitglieder desselben oder der verordneten Canzley Zutrauensvoll mitzutheilen und zu layden beflissen seye.

Actum Montags den 17. December 1787.

5 Coram Sanitatis Curatoribus.

Sanitäts-Raths-Canzley.

Druckschrift: *StAZH III AAb 1.15, Nr. 53; 2 Bl.; Papier, 17.0 × 21.5 cm; (Zürich); (s. n.).*

Nachweis: *Schott-Volm, Repertorium, S. 1043, Nr. 1904.*